

## Musterbrief

Sehr geehrte Frau .....,  
sehr geehrter Herr .....,

durch Einblick in das Standortregister bei dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bzw. über die Internetseite [http://maps.google.de/maps?q=http://www.xzcute.com/greenpeace/by\\_LKkitzingen\\_gvo\\_080317.kml](http://maps.google.de/maps?q=http://www.xzcute.com/greenpeace/by_LKkitzingen_gvo_080317.kml) habe ich erfahren, dass Sie auf dem Grundstück in der

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

den Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 angemeldet haben.

Ich beabsichtige in Ihrer Nachbarschaft und zwar auf dem Grundstück in der

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

den ökologisch zertifizierten, gentechnikfreien und samenfesten Bantam-Süßmais anzubauen und einen Teil der Ernte zur Saatgutvermehrung zu nutzen.

Als Anbauer von gentechnisch veränderten Sorten obliegen Ihnen aufgrund des gesetzlich festgeschriebenen Koexistenzprinzips und der gesetzlichen Vorsorgepflichten im Sinne des § 16b GenTG i.V.m. der GenTPfIEV-E (derzeit wird das GenTG durch ein viertes Änderungsgesetz novelliert; die Änderungen treten in Kürze in Kraft; auch die Gentechnik-Pflanzenerzeugungs-Verordnung – GenTPfIEV tritt in Kürze in Kraft) zahlreiche gesetzliche Pflichten, auf deren Einhaltung ich Sie ausdrücklich hinweise. Insbesondere fordere ich Sie auf, zu meiner Anbaufläche von Mais einen Mindestabstand von \_\_\_\_\_ Metern einzuhalten. Diese Pflicht ergibt sich aus § 16b Abs. 3 GenTG i.V.m. Ziff. 2 der Anlage zur GenTPfIEV-E.

Neben der **Mitteilungspflicht** gegenüber Ihren Nachbarn (§ 3 GenTPfIEV-E), dass Sie gentechnisch veränderte Sorten auf Ihrem Grundstück anbauen, obliegen Ihnen zahlreiche weitere Pflichten, deren Einhaltung ich hiermit ebenfalls fordere:

**Vorsorgepflichten und -maßnahmen:** Sie haben die Maßnahmen der guten fachlichen Praxis bei dem Umgang, Anbau, der Lagerung, Beförderung und Weiterverarbeitung im Sinne des § 16b GenTG i.V.m. der GenTPfIEV-E einzuhalten, um Einträge in andere Grundstücke zu verhindern sowie Auskreuzungen in andere Kulturen benachbarter Flächen zu vermeiden. Wie ich bereits oben ausführte, sind Sie insbesondere verpflichtet, zu meiner Anbaufläche von Mais, einen Mindestabstand von 150 Metern (bei konventionellem Anbau / gilt auch für Privatgärten), bzw. 300 Metern (bei anerkannt ökologischem Anbau) einzuhalten.

**Haftung:** Sie sind – auch ohne persönliches Verschulden – verantwortlich für Schäden, die durch Auskreuzung oder Vermischung auf meinem Grundstück entstehen. Selbst bei Einhaltung der Regelungen der guten fachlichen Praxis sind Sie nach §§ 906, 1004 BGB i.V.m. § 36a GenTG zum Schadensersatz verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen